

## Alleinhaftung bei Vorfahrtsverstoß

Die Missachtung des Vorfahrtrechts begründet einen Anscheinsbeweis für die Unfallursächlichkeit zulasten des Vorfahrtspflichtigen. Wird dieser Anscheinsbeweis nicht durch einen atypischen Geschehensverlauf erschüttert, kommt regelmäßig nur die Alleinhaftung des Vorfahrtverletzers in Betracht.

OLG Dresden, Entsch. v. 9.6.2021, Az. 4 U 396/21, zfs 2021, 613

**Schilder sollen Klarheit verschaffen. Manchmal tun sie es nicht**



Foto: Gina Sanders/Fotolia

## Überhöhte Geschwindigkeit in einer Kurve

Das Durchfahren einer Kurve mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit stellt keine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles dar. Aus der überhöhten Geschwindigkeit allein kann nicht auf ein Billigen des Ausbrechens des Fahrzeugs und damit ein Abfinden mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen werden.

OLG München, Entscheidung v. 24.5.2019, Az. 10 U 500/16, DAR 2019, 513



Foto: Michel Ullman/Adobe Stock

## Mitverschulden bei langer Reparaturdauer und Kosten für die Desinfektion des Fahrzeugs

Verlangt der Unfallgeschädigte Nutzungsausfall, so trifft ihn bei ungewöhnlich langer Reparaturdauer die Pflicht, sich nach dem dafür bestehenden Grund zu fragen und auf eine zügige Reparatur zu drängen. Kommt er dem nicht nach und ist das Unterlassen mit ursächlich für die lange Dauer, wirkt sich dies anspruchsmindernd für ihn aus. Der Schädiger trägt allerdings die Darlegungs- und Beweislast für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Geschädigten, ebenso für die Kausalität. Im Gegenzug trifft den Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast dafür, welche Anstrengungen er im Hinblick auf eine zügige Reparatur getroffen hat. Die Kosten einer Fahrzeugdesinfektion hat der Schädiger zu tragen. Nicht ersatzfähig sind Desinfektionskosten vor Hereinnahme des Fahrzeugs, weil es sich um eine reine Arbeitsschutzmaßnahme handelt.



Foto: Hendrik Schmidt/dpa/Picture Alliance

AG Bautzen, Entsch. v. 16.9.2021, Az. 21 C 570/20, zfs 2021, 624

## §

### Erweiterte Hausratversicherung: Einbruchdiebstahl in ein Auto mit unverschlossenen Türen

Sind die Fahrzeigtüren eines Kraftfahrzeugs nicht verschlossen und konnten diese durch einfaches Öffnen gewaltlos überwunden werden, so liegt kein Einbrechen in ein versichertes Kraftfahrzeug vor. Ob das Verschließen der Fahrzeigtüren vergessen wurde oder ob das Verschließen infolge einer Fehlfunktion des Funksenders oder Manipulation an diesem oder infolge einer versehentlichen oder gezielten Störung der Funkübertragung durch „Jamming“ scheiterte, ändert hieran nichts.

LG Berlin, Entscheidung v. 17.9.14, Az. 23 S 32/14, zfs 2015, 216